

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 56 (1994)
Heft: 6

Artikel: Die politische Entwicklung der Gemeinde Deitingen im 19. Jahrhundert
Autor: Reitze, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politische Entwicklung der Gemeinde Deitingen im 19. Jahrhundert

von Thomas Reitze



Südansicht des Dorfes.

750 Jahre Deitingen

Die Gemeinde Deitingen feiert ihr 750 Jahr-Jubiläum. Im Jubiläumsjahr 1994 erscheint eine Dorfgeschichte von Deitingen, in welcher sich verschiedene Autoren mit Themen aus Deitingens Vergangenheit, aber auch mit der heutigen Erscheinung des Dorfes auseinandersetzen. Im Jahr 1244 wird Deitingen erstmals schriftlich erwähnt. In einer Verkaufsurkunde zu Grundstücken in Selzach und Bettlach wird der Pfarrer von Deitingen als Zeuge genannt.

Es wäre falsch, sich vorzustellen, dass die Gemeinde Deitingen in derselben Form wie wir sie heute kennen, schon vor 750 Jahren existiert hat. Ihre heutige politische Stellung innerhalb des Kantons hat sie wie alle Gemeinden Solothurns vor noch nicht allzulanger Zeit, nämlich erst im 19. Jahrhundert erhalten. Ebenso verhält es sich mit der Unterscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde, welche erst vor rund hundert Jahren erfolgt ist.

Sonderstempel zur 750-Jahr-Feier



Der Stempel zeigt ein Siegel mit der Umschrift:

S'IGILLUM) CVNRADI MILIT(IS)
DE TEITINGEN +

Dieser Ritter wurde erstmals 1246 genannt, der Ort schon 1244.

Das Gericht Subingen

Der Begriff «Gemeinde» spielte vor 1798 im Bewusstsein der Bevölkerung keine grosse Rolle. Die unterste staatliche Organisationsform war das Gericht, welches durch eine oder mehrere Ortschaften gebildet wurde. Seit 1732 war Deitingen mit dem Nachbarnort Subingen zum gleichnamigen Landgericht vereinigt. Der Vorsitzende des Gerichts war gleichzeitig der Ammann der beiden Ortschaften. Daneben gehörten dem Gericht die Gerichtssässen an. In ihnen können die Vorläufer des Gemeinderates gesehen werden. Die einzige Funktion der Ortschaften als eigenständige Korporation lag in der Verwaltung des Gemeindebesitzes (Nutzung von Allmend und Wald) und in der Betreuung des Armenwesens.

Nach dem Franzoseneinfall im Jahr 1798 änderten sich die Rechtsverhältnisse grundlegend. Die Schweiz wurde von einem Staatenbund in eine Republik umgewandelt. Das Machtgefälle zwischen Stadt und Land sollte aufgehoben werden. Als unterste Organisationsform wurden die Munizipalgemeinde und die Gemeindekammer (Bürgerverwaltung) eingeführt. Nachdem die helvetische Verfassung bereits im Jahr 1803 durch die Mediationverfassung abgelöst worden war, kehrte man 1813 zurück zu den Zuständen, welche vor dem Franzoseneinfall herrschten. Der Kanton wurde neu in 31 Gerichte aufgeteilt. Seit dem Jahr 1808 galt das Gericht Subingen, zu welchem nach wie vor die Ortschaft Deitingen gehörte, nur noch als Halbgericht. Das andere Halbgericht bildete Aeschi. Die Verbindung zwischen Deitingen und Subingen war sehr eng. Auch auf kirchlicher Ebene bildeten die beiden Orte eine Einheit. Die gemeinsame Kirche und das Pfarrhaus standen in Deitingen. Erst im Jahr 1867 gründete Subingen eine eigene Pfarrei. Die beiden Halbgerichte Subingen

und Aeschi wurden im Jahr 1829 zum Gericht Subingen-Aeschi zusammengelegt.

Das erste Gemeindegesetz von 1831

Unter der Führung liberaler Kräfte erfolgte in den Jahren 1830/31 im Kanton Solothurn die Wende vom Stadtstaat mit Patrizierverfassung zum demokratischen Staatswesen. Es folgte eine Reihe neuer Gesetze. Eines davon war das erste Gemeindegesetz vom 15. Juli 1831. Hier wurde die Gemeinde erstmals als eine öffentlich-rechtliche Korporation mit eigenen Rechten und Pflichten erwähnt. Neu wurden der Gemeinde die Pflege der Gemeindegüter, der Anstalten und Fonds sowie das Kirchwesen, das Vormundschafts-, Forst- und Polizeiwesen übertragen. Die meisten Ämter blieben in ihrer Zuständigkeit und Form unverändert. Oft änderte sich nur die Benennung. So hiessen die Gerichtssässen neu Gemeinderat, der Gemeindegewalt Gemeindegewalt, der Gemeindegewalt Gemeindegewalt und der Gemeindegewalt Gemeindegewalt. Anstelle der ehemaligen Kollegialbehörde der Gerichtssässen als Staatsorgan zur Schlichtung kleinerer Streitfälle wurde das Amt des Friedensrichters geschaffen. Jede Gemeinde besass nun ihr eigenes Schlichtungsorgan, das nicht mehr im selben Masse an die Staatsgewalt gebunden war wie das ehemalige Kollegium unter dem Vorsitz des Vogtes der entsprechenden Amtei.

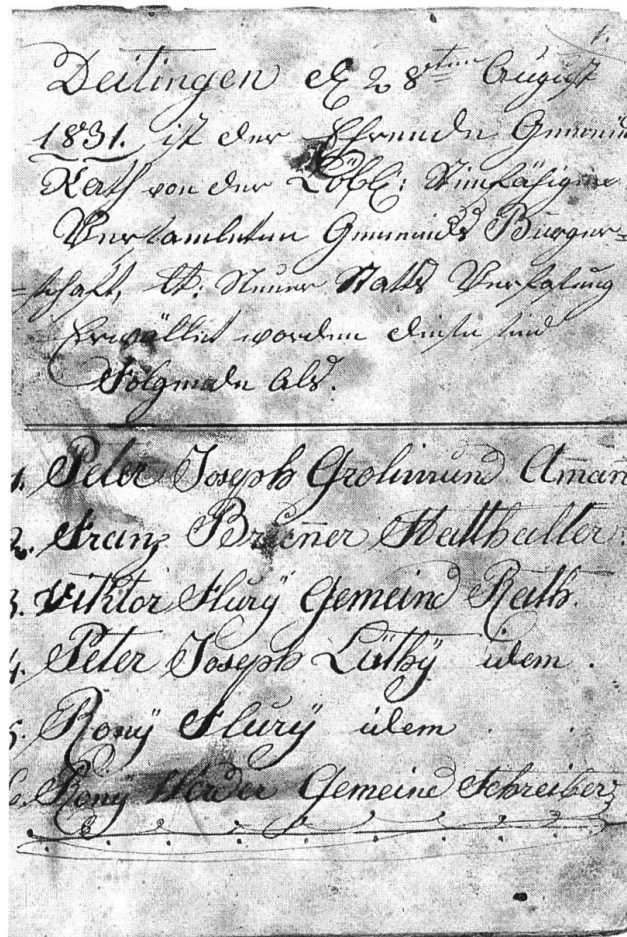
Während der Gemeinderat frei gewählt werden konnte, blieben den Gemeindebürgern gemäss dem neuen repräsentativen Staatssystem alle Wahlen in die Verwaltung vorenthalten. Sämtliche Ammänner, Pfarrer, Lehrer, Friedensrichter, Posthalter, Briefboten, Weibel, Salzauswäger und Wegknechte der Gemeinden wurden durch den Grossen und den Kleinen Rat bestimmt. Erst seit dem Jahr 1856 darf der Ammann

durch die Gemeinden selbst gewählt werden.

Nach rund hundert Jahren engster Verbindung trennten sich Deitingen und Subingen in zwei eigenständige Gemeinden. Am 28. August 1831 wählten die Deitingen erstmals einen Gemeinderat. Das anlässlich dieser Wahl eröffnete «Gemeindebuch», welches die Protokolle der Gemeindeversammlungen enthält, ist heute noch erhalten. Um die Bedeutung des Anlasses zu betonen, ist die erste Seite mit roter Tinte geschrieben (siehe Abbildung). Sie enthält die Namen des ersten Gemeinderates der Gemeinde Deitingen. Dieser bestand aus dem Ammann, dem Statthalter, dem Gemeindeschreiber und drei Gemeinderäten. Darunter sind die Bereiche aufgelistet, welche die Gemeinde dem Gemeinderat übergibt:

1. Armen wesen und Kirchen Comission
2. Polezey wesen
3. Marken und Gemeindewerk aber das Gemeindewerk sol allmahl vorher an der Gemeind angesagt werden
4. Das Gemeindland zu verlihene und das Grass auf dem Gemeind Almenth zu verkauffen
5. Die Einquartierung zu machen wen man solte Truppen haben
6. Der Gemeindrat kan Ausschütz machen in Angelegenheitenn wan sie inerthalb 24 Stunden und darunter genötigt sind zu antworten

Im Gemeindebuch sind auch die Namen der Gemeindeangestellten, welche die Gemeinde selber wählen durfte und ihr Verdienst eingetragen. Im Jahr 1833 betrug der Lohn des Gemeindeschreibers 25 Rappen pro Seite. «Fürläufer, Rondellen Trager, Robmeister, Fürsprützen Meister und die Manschaft zur Fürsprützen» bekamen 7 Batzen 5 Rappen für jeden Einsatz. Dem Dorf-



Erste Seite des neuen Protokollbuches der Gemeinde Deitingen, begonnen gemäss Vorschrift der neuen Staatsverfassung im Jahr 1831, Wahl des ersten Gemeinderates (Archiv der Einwohnergemeinde Deitingen. Fotografie Hansruedi Riesen).

weibel bezahlte man ein Jahresgehalt von 50 Franken. Das Jahresgehalt des Mausers betrug 80 Franken. Der Frohnmeister und der Grubenmeister erhielten einen Tageslohn von 7 Batzen 5 Rappen.

Von Bürgern und Ansassen

Lange bildeten die *Niedergelassenen* (auch Ansassen genannt) in den Ortschaften eine kleine Minderheit. Meist waren es Pächter oder Tagelöhner. In Deitingen stammten sie



Aeschbrücke, im Hintergrund das alte Schulhaus.

vor allem aus den Kantonen Luzern und Bern. Das Dorfleben wurde durch die Bürger geprägt. Die Ansassen waren von der Nutzung des Gemeindebesitzes ausgeschlossen und durften weder an Wahlen teilnehmen, noch selber in ein Amt gewählt werden. Während zum Beispiel der Mauderndienst für die Deitingen Bürger gratis war, mussten Niedergelassene, welche Land besaßen, einen jährlichen Betrag von 15 Rappen pro Jucharte bezahlen. Im Munizipalgesetz von 1799 wurden die Rechte der Ansassen denen der Gemeindebürger angeglichen. Sobald sie fünf Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten, verfügten sie dort über alle politischen Rechte. Wie schon erwähnt entzog sich die Schweiz im Jahr 1813 dem französischen Einfluss. Die Ansassen verloren ihre Rechte innerhalb der Gemeinde wieder. Neben ihren Rechten auf die Nutzung des Gemeindebesitzes und die unentgeltlichen Dienste der Gemeindebeamten hatten die Bürger auch Pflichten wie zum Beispiel

das Leisten von Fronarbeit oder die finanzielle Beteiligung an den Gemeindekosten.

Ein Teil der Gemeindebürger war gleichzeitig *Rechtsamebesitzer*. Rechtsame waren erbliche Nutzungsrechte vor allem bezüglich der Gemeindewälder. Sie konnten aber auch für anderen Gemeindebesitz gelten. Dem Holz aus dem Gemeindewald kam als Werk- und Brennstoff eine grosse Bedeutung zu. In Deitingen kam es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wegen der Holznutzung immer wieder zu Streitigkeiten. Die Rechtsamebesitzer beschwerten sich, da sie ihre Privilegien innerhalb der Gemeinde zunehmend eingeschränkt sahen. Im Jahr 1834 beschloss man in Deitingen die Rechtsame von ihren Besitzern loszukaufen, um die ewigen Streitereien zu beenden. Pro Rechtsame wurde ein Preis von 3600 Franken festgesetzt. Bei 24 Rechtsamen resultierte ein Betrag von 86 400 Franken. Das war eine sehr hohe Summe, welche die Gemeindekasse stark belastete.

Da die Ansassen meistens finanziell schwach gestellt waren, hatte man in den Gemeinden wenig Interesse an *Einbürgerungen*. Die zu bezahlende Einkaufsgebühr wurde sehr hoch gehalten, um nur wohlhabenden Niedergelassenen eine Einbürgerung zu ermöglichen. Die Solothurner Regierung führte am Ende des Jahres 1837 ein Gesetz ein, wonach die Gemeinden des Kantons in sieben Klassen mit festgesetzten Einkaufsgebühren eingeteilt werden sollten. Den Gemeinden in der siebten Klasse musste die höchste Einkaufsgebühr, nämlich 1500 Franken bezahlt werden. Deitingen wurde in die vierte Klasse mit einer Einkaufsgebühr von 480 Franken eingeteilt.

Der Gemeinderat war über diesen Entscheid sehr unglücklich. Man hatte mit der Einstufung in eine höhere Klasse gerechnet und beschwerte sich deshalb beim Solothurner Regierungsrat. In einem Brief wies der Deitinger Gemeinderat auf das ansehnliche Gemeindevermögen und weitere Vorzüge wie den grossen Besitz an Allmendland und die errichteten öffentlichen Anstalten und Gebäude, welche jedem Gemeindebürger unentgeltlich zur Verfügung stehen, hin. Ausserdem liege Deitingen an der wichtigen Kommunikationsstrasse zwischen Wangen und Solothurn und an der Verbindungsstrasse zwischen den unteren solothurnischen Amteien und den Amteien Kriegstetten und Bucheggberg. Der Regierungsrat anerkannte die Einwände des Deitinger Gemeinderates und versetzte die Gemeinde Deitingen in die fünfte Klasse mit einer Einkaufsgebühr von 640 Franken.

Allmählich nahm die Zahl der Niedergelassenen in Deitingen wie auch in den anderen Gemeinden zu. Einige unter ihnen hatten es zu materiellem Wohlstand gebracht. Man begann, sich Gedanken über die Einführung einer *Einwohnergemeinde* zu machen. Dieses Thema war im Kanton Solo-



Turm der Pfarrkirche von Deitingen von Norden

thurn stark umstritten und die Diskussion erstreckte sich über mehrere Jahre. Eingebürgerte Niedergelassene gewannen in den Gemeinden an Einfluss und bekleideten zum Teil Ämter. Das Gemeindeleben wurde nicht mehr nur durch einzelne alteingesessene Bürgerfamilien bestimmt.

In der Verfassungsrevision von 1851 wurden die Einwohner den Ortsbürgern bezüglich Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene gleichgestellt. Auf Gemeindeebene blieben sie aber weiterhin ausgeschlossen. Ebenso verhielt es sich im 2. Gemeindegesetz aus dem Jahr 1859, welches nach wie vor auf das System der reinen Bürgergemeinde baute. Im 3. Gemeindegesetz von 1871 wurde in gewissen Punkten eine Unterscheidung zwischen Bürgergemeinde und Einwohner-

gemeinde gemacht. Das Stimmrecht für Niedergelassene in den Gemeinden wurde in der Bundesverfassungsrevision im Jahr 1874 begründet und ein Jahr später in der kantonalen Verfassungsrevision übernommen. Die Einwohnergemeinde, welche heute in erster Linie die Gemeindepolitik bestimmt, existiert somit erst seit dem Jahr 1875.

Literaturnachweis

Archiv der Einwohnergemeinde Deitingen, Gemeindebuch der Gemeinde Deitingen, Protokoll der Gemeindeversammlungen 1831–1847.

Archiv der Einwohnergemeinde Deitingen, Protokoll der Gemeindeversammlungen 1847–1881.

Lätt Hans, Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, Olten ca. 1920.

Staatsarchiv Solothurn, Ämterbesatzungsliste.

Wallner Thomas, Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914, Verfassung - Politik - Kirche, Solothurnische Geschichte Bd. 4 Teil 1, Solothurn 1992.



Aus dem Jubiläumsprogramm 1994

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Juli
nachmittags | Besichtigung historischer Bauten:
Sägerei Schwaller und Kirche St. Marien |
| 14. August
nachmittags
abends | Rundgang Wilihof
Konzert im Park des Schlösschens mit der Gruppe Inflagranti |
| 15. August
vormittags | Matinée: Musikgesellschaft Deitingen |
| 3. September
nachmittags | Einladung der Bürgergemeinde
Begehung der Dorf- und der Waldgrenze im Anschluss gemütliches Beisammensein beim Waldhaus Deitingen |
| 28. Oktober
bis 6. November | Ausstellung:
Alte landwirtschaftliche Geräte |
| 9./10. Dezember | Fünf szenische Darstellungen aus der Geschichte Deitingens
Kirche St. Marien, Deitingen |
| 10. Dezember | Schluss- und Begegnungsfest |

Nähere Auskünfte entnehmen Sie bitte der Tagespresse.